

# SCHUMACHER FROSCHAUER HANSCHKE

## Steuerberatungsgesellschaft mbH

### **Tipps zur Einkommensteuererklärung 2008: Werbungskosten aus der Arbeitnehmertätigkeit**

Arbeitnehmer können seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts im Dezember 2008 wieder die gesamte Fahrstrecke zum Arbeitgeber als Werbungskosten steuermindernd geltend machen. Darüber hinaus gibt es eine Reihe weiterer Kosten, die durch den Beruf veranlaßt sind (Werbungskosten) und in der Steuererklärung auf der Rückseite der Anlage N eingetragen werden können. Das sind im Wesentlichen Kosten für den Erwerb von Arbeitsmitteln (selbst wenn sie in einem Arbeitszimmer stehen, das aufgrund der Gesetzesänderung ab 2007 nicht mehr anerkannt wird) wie Computer, Büromaschinen, Büromöbel oder Büromaterial und Kosten für Anschaffung, Reinigung und Reparatur typischer Berufskleidung. Werden keine höheren Kosten nachgewiesen, erkennt das Finanzamt für die vorgenannten Kosten eine Jahrespauschale in Höhe von 110 Euro an. Auch Kosten für berufsbedingte Kontoführungsgebühren werden berücksichtigt. Das Finanzamt akzeptiert hier ohne Nachweise eine Jahrespauschale von 16 Euro. Werbungskosten sind weiterhin Kosten für Gewerkschaftsbeiträge, Fachliteratur, Fortbildungskosten, Fahrtkosten mit eigenem PKW bei dienstlichen Reisen, Steuerberatungskosten im Zusammenhang mit der Arbeitnehmertätigkeit, Kosten einer berufsbedingten doppelten Haushaltsführung, beruflich verursachte Umzugskosten, Kosten für eine private Unfallversicherung in Höhe von 50 % der Beiträge, die anteiligen Kosten für den in einer Rechtsschutzversicherung enthaltenen Arbeitsrechtsschutz, die Kosten für Sprachkurse, wenn ein Bezug zum Beruf besteht (bspw. Auslandseinsätze oder fremdsprachige Kunden) usw.